

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNL2-J-082/105

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22631 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

David Kaincz

22637

13. Mai 2020

Betrifft

Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher, Verordnung

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher sind Rabenvögel, die als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der Kulturlandschaft zählen. Sie profitieren vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesehen wird. Deshalb besteht das Erfordernis, in die Rabenvögelpopulationen reduzierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Kritiker der Bejagung von Rabenvögeln unterstellen dennoch immer wieder, dass Bestandszahlen von Rabenvögeln mit der Habitatqualität ihrer potentiellen Beutetiere korrelieren. Hierzu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die Rabenvögel als Opportunisten anzusehen sind, weswegen in der heutigen Kulturlandschaft mit einem großen Nahrungsangebot diese Behauptung der Grundlage entbehrt. Nur bei Spezialisten unter den Prädatoren (= Beutegreifern) kontrolliert das Beuteangebot die Räuberdichte und nicht umgekehrt. Es ist bekannt, dass Opportunisten selbst bei einem Überangebot anderer Nahrung auch Beute nehmen, die sich „nebenbei“ anbietet und leicht zu fangen ist.

Dramatische Auswirkungen sind vor allem in stark ausgedünnten Populationen möglich. Dort wo z.B. auf 300 oder 400 ha nur zwei Rebhuhnpaare brüten, reicht es aus, wenn ein Gelege von Rabenvögeln geplündert wird. Wenn zudem einige Küken des verbleibenden Gesperres geschlagen oder gerissen werden, beziehungsweise durch nasskalte Witterung zur Schlupf- und Aufzuchtzeit ums Leben kommen, tritt keine Erholung der Population ein. Derart unter Druck befindliche Vorkommen sind im so genannten „predator pit“ („Räuberloch“), was durch ungünstige Lebensraumbedingungen oder in Populationen am Rand des natürlichen Verbreitungsareals zusätzlich gefördert wird.

Eine infolge von Biotopveränderungen selten gewordene Art, die nun in suboptimalen Lebensräumen existieren muss, ist dort einem höheren Feinddruck ausgesetzt als in ihrem Optimalbereich.

Die Auswirkungen der Prädatoren werden dann umso schwerwiegender, je weiter die Dichte der jeweiligen Beutepopulation absinkt. Opportunisten und Generalisten in hoher Abundanz ist auch die Kontrolle einer zahlenmäßig sehr geringen Beutetierpopulation noch möglich. Selbst ein mögliches (regionales) Aussterben einer Art (wie für das Braunkehlchen beschrieben) hat keinerlei Einfluss auf die Dynamik der opportunistischen Räuberpopulationen.

Insbesondere wenn mehrere opportunistische oder generalistische Beutegreiferarten eine im „predator pit“ befindliche Beutetierart nutzen, oder wenn es infolge opportunistenfreundlicher Ausgangsbedingungen (Lebensraum, Nahrungsüberangebot) zu (räumlich beschränkten) Massierungen kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetierpopulation gravierend.

Entscheidende Verbesserungen der Lebensbedingungen für die Verlierer der Kulturlandschaft sind zumindest kurzfristig trotz vielfacher Hegemaßnahmen nicht wirklich zu erwarten. So wird es beispielsweise kaum zu einer Rückkehr zur für das Rebhuhn optimalen Dreifelderwirtschaft kommen.

Gegenwärtig ist aus fachlicher Sicht eine deutliche Verringerung des Prädatorendrucks auf in ihrem Bestand bereits bedrohte oder deutlich im Rückgang befindliche bodenbewohnende Arten kurz- und mittelfristig das „Machbare“ im diesbezüglichen Artenschutz.

Neben der Möglichkeit gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zuzulassen und weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zuzulassen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 92 NÖ Jagdgesetz 1974 auch die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher durch Verordnung erteilen.

Die genannten Rabenvögel fallen seit August 2008 unter das „nichtjagdbare Federwild“. Das Fangen und Töten von Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe, Elstern und Eichelhähern ist – wie oben erwähnt – unter Beachtung der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen nur nach Ausnahmebestimmungen (Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörden) zulässig. Die Raben- und Nebelkrähen können demnach, so eine derartige Verordnung erlassen wurde, vom 1.7. bis 31.3. unter Berücksichtigung der Weidgerechtigkeit mit dem Jagdgewehr erlegt werden. Elstern und Eichelhäher haben vom 1.8. bis 15.3. Schusszeit. Das Fangen von Krähenvögeln im Krähenfang ist nur gestattet, wenn ebenfalls dafür Ausnahmebestimmungen in Form von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Kraft sind.

Der Krähenfang (Krähenkorb) ist eine selektive Fangvorrichtung und daher entsprechend der EU-Richtlinie 2009/147/EG als zulässig anzusehen. Die Selektion ergibt sich einerseits durch die Bauweise und Größe der Einflugöffnung andererseits durch den Menschen. Die Endselektion erfolgt durch den Menschen aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974 und der NÖ Jagdverordnung.

Das Aufstellen eines Krähenfanges ist bei Vorliegen einer solchen Ausnahmebestimmung, nämlich einer Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde für den Krähenfang, nicht gesondert bewilligungspflichtig.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Baden brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher im Bezirk Baden in ihrem Bestand gefährdet sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere, weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. d leg. cit. der Schutz der Beutetiere diese Ausnahme rechtfertigt und neben einer Ausnahme von den Schonvorschriften auch die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen wesentlich dazu beitragen würde, dass das Schutzziel für die Beutetiere entsprechend erreicht wird.

Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher sind sehr intelligente Tiere. Bei einer ausschließlichen Bejagung mittels der Schusswaffe ist eine effiziente Reduktion der Besatzdichte kaum zu erreichen. Nach Beschuss halten sich die Vögel längere Zeit außerhalb der Schussweite, bleiben jedoch in der Nähe ihrer „Futterplätze“. Dies bedingt, dass maximal eine kurzfristige Vertreibung der Tiere erfolgt, die aber keinen nachhaltigen Einfluss auf deren Bestandesdichte nach sich zieht. Insofern besteht zu einer Bejagung mittels Kastenfallen zum Lebendfang keine Alternative.

Fangvorrichtungen dürfen jedenfalls nur während der festgesetzten Schusszeiten verwendet werden. Damit wird die Bestimmung des § 73 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974, nach der die Zeiten außerhalb der festgesetzten Schusszeiten als Schonzeiten gelten, während welcher diese Wildarten weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden dürfen, nicht außer Kraft gesetzt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Baden nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erlaubt für die Jagdjahre **2019/2020** im Verwaltungsbezirk Baden die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2020 bis 31. März 2021 ,
für Elstern	von 1. August 2020 bis 15. März 2021
und für Eichelhäher	von 1. August 2020 bis 15. März 2021 .

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Baden über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Baden in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Hinweise:

Gesetzliche Bestimmung über die Verwendung von Krähenfängen:

Krähenfänge sind eine spezielle Form von Kastenfallen. Kastenfallen dürfen gemäß § 31 NÖ Jagdverordnung nur von Personen verwendet werden, die

- 1. eine gültige Jagdkarte besitzen,*
- 2. in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre hindurch im Besitze einer niederösterreichischen Jagdkarte waren oder den Besuch eines vom*

NÖ Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung nachweisen,

3. in der Lage sind, die aufgestellten Fallen zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich, zu überprüfen und
4. eine schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters – besitzen.

Konstruktionshinweise für den Krähenfang:

Als Baumaterial werden verwitterte oder dunkel gebeizte 5/8-er oder 5/5-er Staffeln und punktgeschweißtes oder doppelt geknüpftes Gitter mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm und maximal 45 mm verwendet. Werden kleinere Maschenweiten verwendet, sind geeignete Öffnungen für das selbstständige Entfliegen von Kleinvögeln anzubringen. Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. Verzinktes Gitter glänzt und blendet, dunkles mattschwarzes Gitter ermöglicht einen besseren Durchblick (die Krähen erkennen das Lock- und Nahrungsangebot besser). Die Falle ist durch lockeres Buschwerk oder lockeres Verhängen der Fallenwände mit Astwerk zu verblenden, um das unbeabsichtigte Anfliegen anderer Vögel zu vermeiden. Die Einflugsöffnung ist auf 16 cm durch entsprechend lange, glatte und am in die Öffnung ragenden Ende abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten in die Falle weisen, zu begrenzen. Individuelle Abänderungen wie etwa ausreichend große Eingangstüren sind möglich.

Standortwahl:

Bewährt haben sich für Rabenvögel relativ frei einsehbare Plätze mit nahe stehenden hohen Bäumen. Bei der Standortwahl, die durch Versuche herauszufinden ist, ist auch an Spaziergänger und illegale Beschädigungen durch Jagdgegner zu denken. Störungen könnten durch Aufstellung des Krähenfanges in entsprechend eingefriedeten Bereichen minimiert werden bzw. an Örtlichkeiten, die von begangenen Wegen aus nicht einsehbar sind.

Locknahrung/Lockattrappen:

Weißer Eier, Aufbrüche, Fallwild mit viel sichtbarem Schweiß.
Schlachtabfälle dürfen nicht verfüttert werden!
Als Lockvögel können auch Tierattrappen verwendet werden.

Wichtig:

Die Entnahme der gefangenen Rabenvögel soll erst in der Dunkelheit erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine in Freiheit befindlichen Rabenvögel Beobachter sein können. Ein oder zwei Tiere bleiben als Lockvögel im Krähenfang. Die Lockvögel müssen täglich mit Nahrung und frischem Wasser versorgt werden.

Ergeht an:

1. Amt der NÖ Landesregierung
2. Amt der NÖ Landesregierung
3. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
4. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
5. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
6. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
7. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
8. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

9. An den Bezirksjagdbeirat Baden, z. Hd. des Obmannes Herrn Ernst Riegler ,
Hauptstraße 47, 2542 Kottlingbrunn
10. Herrn Bezirksjägermeister OFö Ing. Karl Wöhrer, Waldgasse 5/3, 2560 Grillenberg
11. Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting , z. H. des Bürgermeisters, Altenmarkt an
der Triesting 35, 2571 Altenmarkt an der Triesting
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
12. Stadtgemeinde Bad Vöslau, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2540 Bad Vöslau
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
13. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
14. Stadtgemeinde Berndorf, z. H. des Bürgermeisters, Kislingerplatz 2-4, 2560 Berndorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
15. Gemeinde Blumau-Neurißhof, z. H. des Bürgermeisters, Anton Rauchplatz 4A, 2602
Blumau-Neurißhof
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
16. Stadtgemeinde Ebreichsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2483
Ebreichsdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
17. Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12,
2551 Enzesfeld-Lindabrunn
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
18. Gemeinde Furth an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Furth an der Triesting 2,
2564 Furth an der Triesting
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
19. Marktgemeinde Günselsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2,
2525 Günselsdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
20. Gemeinde Heiligenkreuz, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 7, 2532 Heiligenkreuz
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
21. Marktgemeinde Hernstein, z. H. des Bürgermeisters, Berndorfer Straße 6, 2560
Hernstein
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
22. Marktgemeinde Hirtenberg, z. H. des Bürgermeisters, Bahngasse 1, 2552 Hirtenberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
23. Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Klausen-Leopoldsdorf 84,
2533 Klausen-Leopoldsdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
24. Marktgemeinde Kottlingbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
25. Marktgemeinde Leobersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2544
Leobersdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
26. Gemeinde Mitterndorf an der Fischa, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 2441
Mitterndorf an der Fischa
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
27. Marktgemeinde Oberwaltersdorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Kulturstraße 1, 2522
Oberwaltersdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
28. Marktgemeinde Pfaffstätten, z. H. des Bürgermeisters, Dr. Josef Dolp-Straße 2, 2511
Pfaffstätten
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

29. Marktgemeinde Pottendorf, z. H. des Bürgermeisters, Alte Spinnerei 1, 2486 Pottendorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
30. Marktgemeinde Pottenstein, z.H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2563 Pottenstein mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
31. Marktgemeinde Reisenberg, z. H. des Bürgermeisters, Untere Ortsstraße 1, 2440 Reisenberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
32. Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeister, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
33. Marktgemeinde Seibersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 8, 2443 Deutsch-Brodersdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
34. Marktgemeinde Sooß , z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 48, 2504 Sooß mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
35. Gemeinde Tattendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 2, 2523 Tattendorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
36. Marktgemeinde Teesdorf, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 11, 2524 Teesdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
37. Stadtgemeinde Traiskirchen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
38. Marktgemeinde Trumau, z. H. des Bürgermeisters, Kirchengasse 6, 2521 Trumau mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
39. Marktgemeinde Weissenbach an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 2564 Weissenbach an der Triesting mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
40. Marktgemeinde Alland, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 176, 2534 Alland mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

Die Bezirkshauptfrau

Mag. S o n n l e i t n e r